OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800569/7/HW

Datum:
Linz, 19. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.04.2024, GZ: VStV/924300505258/2024, wegen Übertretung der Oö. Taxi-Betriebsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.01.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer („Bf") eine Verwaltungsstrafe mit der Begründung verhängt, dass sich der Bf zu einem näher konkretisierten Zeitpunkt als Lenker eines Taxifahrzeugs während des Dienstes gegenüber seinem Fahrgast nicht rücksichtsvoll, besonnen und höflich verhalten habe. Konkret wird dem Bf zur Last gelegt, dass dieser nach Annahme eines Beförderungsauftrages unter Abrechnung mit einem Transportschein nach kurzer Fahrtstrecke vom Fahrgast anstelle der Abrechnung mit der Versicherung eine Barzahlung gefordert hätte und nachdem der Fahrtgast die Barzahlung verweigert hätte, der Bf den Fahrgast mitten auf der Strecke aus dem Taxi verwiesen hätte.

I.2. Vom Bf wurde eine Beschwerde erhoben und im Wesentlichen der Tatvorwurf bestritten.

I.3. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 23.01.2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Verfahrensparteien teilgenommen haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung (in welcher einer Verlesung des Akteninhalts zugestimmt wurde). Danach wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
II.1.1. Der Bf befand sich am 12.12.2023 um kurz vor 16:30 Uhr mit seinem Taxifahrzeug an einem Taxistandplatz in der Nähe des B__. Vor Antritt der verfahrensgegenständlichen Taxifahrt wurde dem Bf vom Fahrgast ein Transportschein übergeben und es wurde dieser vom Bf geprüft. Danach hat der Bf die Fahrt übernommen und es ist der Fahrgast in das Taxifahrzeug des Bf eingestiegen. Die Zieladresse war in der Nähe der Trauner Kreuzung. Vom Bf wurde während der Fahrt unter anderem auch über die Abrechnung bei Verwendung eines Transportscheins gesprochen. In der C-Straße ist der Fahrgast aus dem Fahrzeug des Bf ausgestiegen und es hat der Bf dem Fahrgast den Transportschein zurückgegeben.
II.1.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf nach dem Fahrtantritt (also während der Fahrt) vom Fahrgast eine Barzahlung der Fahrt anstelle der Abrechnung mit dem Transportschein gefordert hätte. Es kann zudem nicht festgestellt werden, dass der Bf mitten auf der Fahrtstrecke den Fahrgast aus dem Taxifahrzeug verwiesen hat, nachdem sich der Fahrgast geweigert hat, eine Barzahlung für die Fahrt zu leisten.
II.2. Der unter Punkt I.1.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden Angaben des Bf (in der mündlichen Verhandlung) und des

Fahrgasts (bei seiner Einvernahme als Zeuge). Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf nach dem Fahrtantritt eine Barzahlung (anstelle der Abrechnung mit dem Transportschein) gefordert und aufgrund einer Verweigerung der Barzahlung den Fahrgast aus dem Taxifahrzeug verwiesen hat, gründet auf folgenden Überlegungen: Der Bf vertritt den Standpunkt, dass er keine Barzahlung vom Fahrgast verlangt habe und diesen auch nicht aus dem Taxi verwiesen hätte. Der Fahrgast gab im Zuge seiner Vernehmung jedoch an, dass der Bf während der Fahrt zu ihm gesagt habe, dass er in bar bezahlen oder aussteigen müsse. Weiters gab der Fahrgast (bei seiner Vernehmung) an, dass, nachdem eine Barzahlung verweigert worden wäre, er ausgestiegen sei. Für die Richtigkeit der Angaben des Fahrgasts spricht nicht nur, dass der Fahrgast als Zeuge seine Aussage unter Wahrheitspflicht tätigte, sondern auch, dass bei lebensnaher Betrachtung im Allgemeinen nicht davon auszugehen ist, dass ein Fahrgast während einer Taxifahrt vollkommen grundlos das Fahrzeug verlässt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Fahrgast den Aufwand auf sich nahm, um eine Anzeige zu erstatten. Nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie angesichts der Angaben des Fahrgasts und der im Behördenverfahren getätigten wenig substantiierten bzw. schwer verständlichen schriftlichen Eingabe des Bf von der Verwirklichung des Tatvorwurfs ausgegangen ist. In der mündlichen Verhandlung erfolgten jedoch weitere Angaben des Bf. Für die Richtigkeit der Angaben des Bf spricht letztlich, dass die vom Fahrgast geschilderte Vorgehensweise des Bf nur bedingt nachvollziehbar erscheint. So führt doch der Verweis des Fahrgasts aus dem Taxi samt Rückgabe des Transportscheins mitten auf der Strecke letztlich dazu, dass der Bf gar keine Bezahlung für die gegenständliche Taxifahrt, insbesondere auch keine Zahlung von der Versicherung, erhält (dies obwohl der Bf bereits den Transportschein hatte). Zudem hätte der Bf durch diese Vorgehensweise nicht nur nichts verdient, sondern auch – worauf der Bf in der Verhandlung hinwies – seinen Taxistandplatz „verloren" (also den Taxistandplatz aufgegeben, ohne eine bezahlte Fahrt durchgeführt zu haben). Im Übrigen hatte der Bf unstrittig bereits einen Teil der Strecke zurückgelegt und hätte hierfür infolge des Verweises des Fahrgasts aus dem Taxi und der Rückgabe des Transportscheins im Ergebnis nichts erhalten. Es erscheint daher nur bedingt nachvollziehbar, weswegen der Bf erst während der Fahrt vom Fahrgast eine Barzahlung verlangen und dann den Fahrgast aufgrund der Verweigerung dieser Barzahlung aus dem Taxi verweisen hätte sollen. Hätte der Bf nämlich keine Beförderung mit Abrechnung mittels Transportschein durchführen wollen, so wäre es bei lebensnaher Betrachtung doch im Allgemeinen zu erwarten, dass der Bf dies sogleich vor Beginn der Beförderung und Verlassen des Standplatzes (gegenüber dem Fahrgast) erklärt. Es liegen daher sowohl Umstände vor, die für die Richtigkeit der Angaben des Fahrgasts, als auch solche, die für die Richtigkeit der Angaben des Bf sprechen. Überdies erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass es zwischen dem Bf und dem Fahrgast zu einem Missverständnis gekommen sein könnte. So gab der Bf in der mündlichen Verhandlung unter anderem an, dass es bei der Abrechnung mit

der Versicherung (bei einem Transportschein) länger dauern würde und falls die Versicherung dann nicht bezahlt, der Bf die Kunden kontaktieren müsse, wobei die Kunden sich dann wundern würden, wieso sie nunmehr bezahlen sollten. Da der Fahrgast und der Bf übereinstimmend angegeben haben, dass über die Abrechnung gesprochen wurde, könnten ähnliche Themen auch während der gegenständlichen Taxifahrt (vom Bf) angesprochen worden sein (was auch insoweit mit den Angaben des Zeugen in Einklang stehen würde), wobei – auch wenn die Beiziehung eines Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung nicht erforderlich war – letztlich nicht ausgeschlossen erscheint, dass in diesem Zusammenhang ein Missverständnis zwischen dem Bf und dem Fahrgast bezüglich der Aussagen des Bf einstanden ist. Im Ergebnis gelangte das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung obiger Überlegungen letztlich nicht zur Überzeugung von der Richtigkeit des Vorwurfes, wonach der Bf nach Fahrtantritt infolge einer Verweigerung einer geforderten Barzahlung den Fahrgast aus dem Taxifahrzeug verwiesen hat. Da sich außer dem Bf und dem Fahrgast keine weiteren Personen im Taxi befunden haben, sind auch keine weiteren Zeugen vorhanden, welche unmittelbare Wahrnehmungen über das Gespräch während der verfahrensgegenständlichen Fahrt haben und dazu befragt werden könnten. Weitere Beweisaufnahmen erscheinen nicht geboten, es wurden von den Parteien auch keine Beweisanträge gestellt. Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass der Bf bereits in der Vergangenheit wegen mit der verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Tat vergleichbarer Verwaltungsübertretungen bestraft worden wäre, vielmehr scheint darin (bezogen auf den Entscheidungszeitpunkt) überhaupt nur eine einzige nicht getilgte Vormerkung (wegen einer Übertretung des KFG) auf, sodass sich aus dem Auszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht ableiten lässt, dass sich der Bf, welcher als Taxifahrer tätig ist, in der Vergangenheit regelmäßig gegenüber seinen Fahrgästen nicht rücksichtsvoll, besonnen und höflich verhalten hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Da ausgehend vom festgestellten Sachverhalt die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen ist, ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Verfahrensergebnisse im vorliegenden Einzelfall, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger